



### 3. DÜRFEN PRIVATE KRANKENVERSICHERER IHRE VERSICHERTEN ANGENEBLICH ÜBER ERHÖHTE ABRECHNUNGEN INFORMIEREN?

Mittlerweile gehen viele private Krankenversicherungen dazu über, ihre Versicherten auf angeblich „überhöhte“ Abrechnungen des Therapeuten hinzuweisen. Das Oberlandesgericht München hat diese Praxis gebilligt und es den Krankenversicherern erlaubt, ihren Versicherungsnehmern Empfehlungen und Hinweise zu (Arzt-) Abrechnungen zu geben.

Keinesfalls zulässig ist es hingegen, den Versicherten über die Höhe seines tatsächlichen Erstattungsanspruchs zu täuschen, etwa durch eine Kappung der erstattungsfähigen Sätze auf das Niveau der Beihilfe. Hier gilt es für den Versicherungsnehmer, die Versicherungsbedingungen genauestens darauf hin zu überprüfen, ob eine solche Kappung mit dem Versicherer vereinbart wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre dies eindeutig eine einseitige Benachteiligung des Versicherungsnehmers und hätte vor Gericht keinen Bestand.

### 4. FAZIT

Der Verband empfiehlt jedem Praxisinhaber, vor Behandlungsbeginn eine Preisvereinbarung mit den Privatpatienten zu schließen, denn: Eine Vereinbarung vermeidet die nachträgliche Diskussion zwischen dem Patienten und seiner Versicherung, ob die Vergütung tatsächlich auch im Rahmen der sogenannten „üblichen Vergütung“ erfolgte. So wird gewährleistet, dass das Patienten-/Therapeutenverhältnis nicht unnötig belastet wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



- Krankengymnastik
  - am Gerät
  - auf neurophysiologischer Basis
- Manuelle Therapie
- Klassische Massage
- Manuelle Lymphdrainage
- Wärme- und Kältetherapie
- Elektrotherapie/Ultraschall
- Hausbesuche
- Osteopathie
- Cranio-Sacral-Therapie
- Kiefergelenkbehandlung
- Fußreflexzonentherapie
- Faszientherapie
- Kinesiotape
- Aromatherapie-Massage
- Medizinische Trainingstherapie
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- GolfPhysioZentrum

## Information zur Honorarvereinbarung



Deutscher Verband für  
Physiotherapie (ZVK) e.V

## Medisport Garmisch

Physiotherapeutisches Zentrum  
Inhaber Bettina Schwemmhuber  
Zugspitzstraße 72  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821/76417

Fax: 08821/76517

E-Mail: [rezeption@medisport-garmisch.de](mailto:rezeption@medisport-garmisch.de)

[www.medisport-garmisch.de](http://www.medisport-garmisch.de)

### Rezeption:

Mo - Do: 08:00 - 18:00

Fr: 08:00 - 13:00

### Therapie:

Mo - Do: 08:00 - 21:00

Fr: 08:00 - 19:00

Sa: 08:00 - 12:00

# Information zur Honorarvereinbarung bei Privatpatienten

## ABRECHNUNG BEI PRIVAT KRANKENVERSICHERTEN PATIENTEN

Der deutsche Verband für Physiotherapie e. V. informiert darüber, dass es keine amtliche Gebührenordnung für physiotherapeutische Leistungen bei Privatpatienten gibt. Was ist also zu tun, wenn die private Krankenversicherung behauptet, der Behandler mache überzogene Honorare geltend? Der entstehende Ärger ist nicht nur lästig, sondern verärgert auch Sie als Patienten.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen als Patient die Rechtslage verdeutlichen.

## 1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABRECHNUNG MIT PRIVATPATIENTEN

Grundlage für die Abrechnung mit Privatpatienten ist anders als im ärztlichen Bereich nicht die Gebührenordnung der Ärzte (die sogenannte GOÄ), sondern

- ◆ entweder der mit dem Patienten vereinbarte **Behandlungspreis** oder
- ◆ die ortsübliche Vergütung im Sinne des **§ 612 BGB**.

### Behandlungsvertrag

Jeder Physiotherapeut ist frei darin, mit Patienten Vergütungssätze zu vereinbaren. Aus diesem Grund haben wir eine Honorarvereinbarung mit Ihnen geschlossen. Durch diese Vereinbarung stehen wir beide auf der sicheren Seite, denn:

Verschiedene Amtsgerichte (so z.B. das Amtsgericht Dortmund - Urteil vom 18.07.2017 Az: 425 C2687/17, das Amtsgericht Köln - Urteil vom 14.09.2005 bzw. das Amtsgericht Köpenick - Urteil vom 10.05.2012) haben entschieden, dass ein zwischen den Beteiligten geschlossener Behandlungsvertrag auch für die Private Krankenversicherung bindend ist. Vorausgesetzt natürlich, dass nicht der Tatbestand des Wuchers vorliegt, also völlig überhöhte Preise vereinbart wurden.

### Ortsübliche Vergütung

Das Gesetz billigt das „ortsübliche Entgelt“. Zum ortsüblichen Entgelt hat die Rechtsprechung bereits vor Jahren Grundsätze dahingehend entwickelt, dass der Behandler bei persönlichen Leistungen den 2,3-fachen und bei Sachleistungen den 1,8-fachen Ersatzkassentarif geltend machen kann. Wir berechnen bei Privatpatienten den 1,9 bei beihilfefähigen Privatpatienten den 1,5-fachen Satz. Diese Auffassung wurde über die Jahre von verschiedenen Gerichten bestätigt.

Allerdings müssen wir auch darauf hinweisen, dass es eine Reihe von neueren Gerichtsentscheidungen gibt, in denen eine andere Rechtsauffassung vertreten wird. Da kein Urteil unmittelbare Anwendung außerhalb des konkret entschiedenen Falles findet, gibt es leider immer wieder Streit zwischen Patienten und deren Krankenversicherung.

## 2. UNTERSCHIED ZWISCHEN DEN BEIHLFEFÄHIGEN HÖCHSTSÄTZEN UND DEN PRIVATVERGÜTUNGEN

Bei den beihilfefähigen Höchstsätzen handelt es sich lediglich um behördeninterne Regelungen. Dem Dienstherrn steht es im Rahmen seiner Alimentationspflicht frei zu entscheiden, wie er Krankheitskostenzuschüsse für seine beihilfeberechtigten Mitarbeiter regelt. Deshalb entfalten die beihilfefähigen Höchstsätze Rechtswirkung auch nur im Verhältnis zwischen Beihilfestellen und Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis zum Behandler. Die beihilfefähigen Höchstsätze galten deshalb lange als kein geeigneter Maßstab bei der Feststellung des ortsüblichen Entgelts. Die beihilfefähigen Höchstbeträge werden nämlich nicht - wie viele Patienten meinen - verhandelt, sondern einseitig von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Berufsverbände können zwar gegenüber den Beihilfestellen ihre Anpassungswünsche zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen vortragen, haben aber über Jahre hinweg kein Gehör gefunden. Die letzte Anpassung im Jahr 2001 ersetzte eine Regelung aus dem Jahr 1992.

In diesem Zusammenhang verweist der Verband auf eine Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums (zuständiges Ministerium für die Festsetzung der beihilfefähigen Höchstbeträge). Dort wurde mitgeteilt, dass zum 1. Januar 2004 die Zuzahlungen in der Beihilfe den veränderten Beträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden sind. Die Höhe der Beträge und die Tatbestände entsprechen den Zuzahlungen der GKV.

Das bedeutet bei

- ◆ **Heilmitteln:** Die Eigenbeteiligung ergibt sich aus der Differenz zwischen den (nicht kostendeckenden) Höchstbeträgen und den tatsächlichen Behandlungskosten.
- ◆ **Arzneimitteln:** 10 % der Aufwendungen, mindestens 5,- Euro, höchstens 10,- Euro
- ◆ **Krankenhausaufenthalten:** 10,- Euro pro Tag, höchstens 28 Tage jährlich

**PHYSIO DEUTSCHLAND**

Deutscher Verband für  
Physiotherapie (ZVK) e.V



**Bewegen ist Leben**